

als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes nicht erklärt werden". Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Endlich stelle ich einen Antrag auf den Schaffrath'schen Antrag, der für die ständische Schrift bestimmt ist und dahin geht: „daß eine Taxordnung für die Juristenfacultät festgestellt werde, und zwar dahin, daß die Regierung ersucht werde, mittelst Verordnung eine der für die Unterggerichte im Jahre 1840 bekannt gemachten nachgebildete Taxordnung für die Juristenfacultät und deren Entscheidungen bekannt zu machen.“

Vizepräsident Eisenstuck: Ich weiß nicht, ob noch eine Discussion über diesen Antrag stattfinden kann?

Präsident Braun: Der Antrag war schon Gegenstand der Berathung, und ich glaube kaum, daß er nochmals zur Discussion kommen kann. Genehmigt die Kammer den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könneritz: Es wird nunmehr der Protocollextract an die zweite Deputation zurückzugeben sein, damit auch diese noch ihren Bericht darüber erstatte. Die ganze jetzige Verhandlung war eine reine Vorfrage, behufs der Bewilligung. Nur zu diesem Zwecke ist der Deputation Mittheilung von der Einrichtung gegeben worden.

Staatsminister v. Wietersheim: Der Bericht ist schon erstattet und gedruckt, die Bewilligung ist in dem Berichte ausgesprochen und es bedürfte daher nur, daß der Referent der zweiten Deputation Vortrag darüber erstattet.

Präsident Braun: Ich mache bemerlich, daß nach der Erkundigung, die ich bei der zweiten Deputation eingezogen habe, dieselbe sich vorbehalten hat, die Finanzfrage nochmals einer Erwägung zu unterwerfen. — Wenn Niemand die Abstimmung mittelst Namensaufrufs begehrt, weder von Seiten der Kammer, noch von Seiten der hohen Staatsregierung, so werde ich davon absehen, da die Landtagsordnung für einen Fall dieser Art eine derartige Abstimmung nicht unbedingt aufzuerlegen scheint. Ich nehme also an, daß die Kammer davon abgesehen wissen will, und wir können nun auf den andern Gegenstand der Tagesordnung übergehen, auf den Vortrag des Berichts der zweiten Deputation, die Fixation der Brandcasenbeiträge betreffend. Der Herr Referent wird ersucht, uns diesen Bericht zu erstatten.

Referent Abg. v. d. Planiß: Das Allerhöchste Decret an die Stände lautet:

Se. Königliche Majestät haben die Absicht, die Beiträge zur Landesimmobiliarbrandversicherungscasse, aus den in dem begehenden Aufsatze unter B. V. bemerkten Gründen, im Laufe der drei Jahre 1846, 1847 und 1848 mit jährlich Acht Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme oder terminlich Einem Neugroschen von je 25 Thlr. — Versicherung erheben zu lassen, und sehen, in Gemäßheit §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 der zustimmenden Erklärung

der getreuen Stände hierzu in derjenigen Huld und Gnade entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohlbeigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 16. Januar 1846.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.

Der Bericht sagt:

Das vorliegende Allerhöchste Decret vom 16. Januar 1846, durch welches den Bestimmungen des §. 43 des Immobilienbrandcassengesetzes vom 14. November 1835 Genüge geleistet wird, ist zuerst an die erste Kammer gelangt und daselbst darüber berathen und Beschluß gefaßt worden.

Dem Gesetze gemäß soll, wie der geehrten Kammer schon bekannt ist, von drei zu drei Jahren zur Zeit der verfassungsmäßig stattfindenden Ständeversammlung von der Direction der Brandversicherungsanstalt eine Berechnung dessen, was im Laufe der vergangenen drei Jahre zur Casse einging und daraus zu bezahlen war, vorgelegt werden, damit der verbleibende Ueberschuß, oder der sich etwa ergebende Minderbetrag auf die nächsten drei Jahre berücksichtigt werden könne. Zugleich sollen dabei Vorschläge wegen der für die nächste Finanzperiode auszuschreibenden Beiträge von der Commission gethan werden.

Die dem Allerhöchsten Decrete angefügten Beilagen entsprechen jenen Bestimmungen vollständig, und enthalten nicht allein eine genaue Uebersicht der in den verschiedenen Jahren zur Vergütung der Brandschäden erforderlichen Summen, sondern auch die Angabe, daß gegenwärtig bei der Anstalt Gebäude zu dem Betrage von

151,404,618 $\frac{3}{4}$ Thlr.

versichert sind.

Besonders befriedigend erschien der Deputation der Nachweis eines Ueberschusses von

502,945 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf.

aus der letzten Finanzperiode, wodurch es nicht allein möglich geworden ist, das am Schlusse der frühern Finanzperiode vorhandene Deficit von

390,084 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf.

vollständig zu decken, sondern auch den gänzlich absorbirten Reservefonds fast bis zu seiner frühern Höhe, wieder auf

112,860 Thlr. 21 Ngr. 8 Pf.

herzustellen.

Es sind ferner noch die Beweggründe angegeben, welche die hohe Staatsregierung vermocht haben, den Ständen anzupfehlen, den jährlichen Beitrag für die nächste Finanzperiode auf 8 Ngr. vom Hundert der Versicherungssumme festzustellen.

Die erste Deputation der ersten Kammer, welcher dieses Allerhöchste Decret zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen war, konnte sich in Betreff der Höhe des auszuschreibenden Beitrags nicht zu einem gemeinschaftlichen Gutachten vereinigen. Während die Minorität der Deputation die von der hohen Staatsregierung angeführten Gründe vollständig anerkennt und den von derselben beantragten Satz von 8 Ngr. zu bewilligen empfiehlt, suchte die Minorität diese zu entkräften und hob dagegen die Motive hervor, welche sie veranlaßten, ihrer Kammer anzurathen, für die nächste Finanzperiode nur einen jährlichen Beitrag von 6 Ngr. 4 Pf. auszuschreiben zu lassen,